

Satzung

des Vereins „Ludwigsfelder Leichtathleten e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 08.04.1997 gegründete Verein führt den Namen Ludwigsfelder Leichtathleten e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ludwigsfelde. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer 4872 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau - gelb. Das Tragen der Vereinskleidung ist bei Meisterschaften verpflichtend.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des sportlichen Trainings, sowie der Teilnahme an und Veranstaltung von Wettkämpfen im
 - (a) Kinderbereich,
 - (b) Jugendbereich,
 - (c) Bereich des Leistungssports und
 - (d) Breiten- und Freizeitsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter wie Übungsleiter, Trainer oder sonst ehrenamtliche Tätige können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen - soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins zulassen - Ersatz verlangen.

Daneben können unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der jeweiligen Haushaltslage angemessene pauschale Aufwandsvergütungen gewährt werden. Über den Aufwandsersatz und die Vergütungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (7) Der Vorstand unterstützt die Trainer und Übungsleiter beim Erwerb und bei der Erhaltung der entsprechenden Lizenzen.

§ 3 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Ehrenmitgliedern
- und
2. den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Personen, welche sich um die Förderung der Leichtathletik in Ludwigsfelde und insbesondere des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Werden ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bleiben die bestehende ordentliche Mitgliedschaft und die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten unberührt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein (die Kündigung der Mitgliedschaft) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende. Ein Wechsel des Startrechts eines Sportlers kann nach den Vorschriften und Bestimmungen des DLV erfolgen. Die Mitgliedschaft bleibt vom Startrechtwechsel unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
- (7) Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Bei anderweitiger Beendigung besteht die Pflicht bis zum ausgesprochenen Beendigungszeitpunkt.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der bestehenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist ebenso wie die Satzung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Änderung der Beitragsordnung erfordert entsprechend § 9 (3) eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich des Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand (Maßregeln a)-c)) und der Mitgliederversammlung (Maßregel d)) folgende Maßregelungen erhalten:

- a) Verweis, möglich auch verbunden mit einer Geldbuße von bis zu 25,00 €,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen auf die Dauer von bis zu 4 Wochen,
- c) Verbot der Teilnahme an verschiedensten Wettkämpfen und Meisterschaften,
- d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 (6)).

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese findet einmal im Jahr möglichst im ersten Halbjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung kann durch fristgerechte Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung im Regionalteil „MAZ Zossen“ oder auf der Internetseite des Vereins erfolgen.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung und die Wahl des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) den Ausschluss eines Mitglieds und,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand, wegen besonderer Vereinsinteressen dies beschließt oder 20 von Hundert der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge oder Wahlscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fordern. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn diese von mindestens 20 von

Hundert der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Blockwahl ist zulässig.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein, sonst können diese nicht behandelt werden. Alle anderen Anträge sollen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgegeben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - . der 1. Vorsitzende
 - . der 2. Vorsitzende und ein möglicher weiterer Stellvertreter
 - . der Kassenwart
 - . der Sportwart
 - . der Verantwortliche für das Mitgliederwesen
 - . der Schüler - und Jugendvertreter
- (2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen (soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind), und beschließt Programmkonzepte zur Weiterentwicklung des Vereins einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Finanzierungsfragen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinschaftlich durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Verantwortliche Mitgliederwesen erhält einen Onlinezugriff auf die Vereinskonto und ist berechtigt Kontoauszüge online abzurufen. Bezüglich der übrigen Bankgeschäfte verbleibt es bei der Vertretungsregel des vorstehenden Absatzes.
- (6) Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben (auch Ehrenmitglieder) besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Für die Funktion des Schüler- und Jugendvertreters können auch Mitglieder gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (Minderjährige), können deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Auf Antrag können sie Rederecht erhalten.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Hauptversammlung in Form eines Berichts bekannt zu geben.
- (2) Die Kassenprüfer haben insbesondere die sachliche Richtigkeit der Buchungsvorgänge und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins und den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu muss zu diesem Zweck eingeladen werden.
- (2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Pflege des Sports und hier der Leichtathletik zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die der Registerrichter beauftragt, vorzunehmen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 08.04.1997 außer Kraft.